

Zwangsversteigerung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 29.01.2026, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgende im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Lüssum Blatt 4910 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Gemarkung Vorstadt R 143, Flur 143, Flurstück 80/23, Gebäude- und Freifläche, (Schweinegruberweg 8), groß 303 m².

[Einfamilien - Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss (Obergeschoss) und straßenseitigem Erker, ca. 121 m² Wohnfläche und ca. 30 m² Nutzfläche]

Sowie folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Lüssum Blatt 4923 eingetragener Grundbesitz mit $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil versteigert werden:

Gemarkung Vorstadt R 143, Flur 143, Flurstück 80/36, Gebäude- und Freifläche, (Schweingruberweg 15), groß 439 m²

(1/4 Miteigentumsanteil): Gemarkung Vorstadt R, Flur 143, Flurstück 80/40, Gebäude- und Freifläche, (Turnerstraße), groß 179 m²

[Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Obergeschoss), ca. 126 m² Wohnfläche und ca. 20m² Nutzfläche]

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 12.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf:

- a) Der Wert von Lüssum, Blatt 4910, lfd.-Nr. 1 auf **322.000,00 €**
- b) Der Wert von Lüssum, Blatt 4923, lfd.-Nr. 2,3 auf **372.000,00 €**
- c) Der Gesamtwert der Flurstücke und auf **694.000,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller / Antragsgegner / Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang

mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Das Amtsgericht

Rose
Rechtspflegerin

